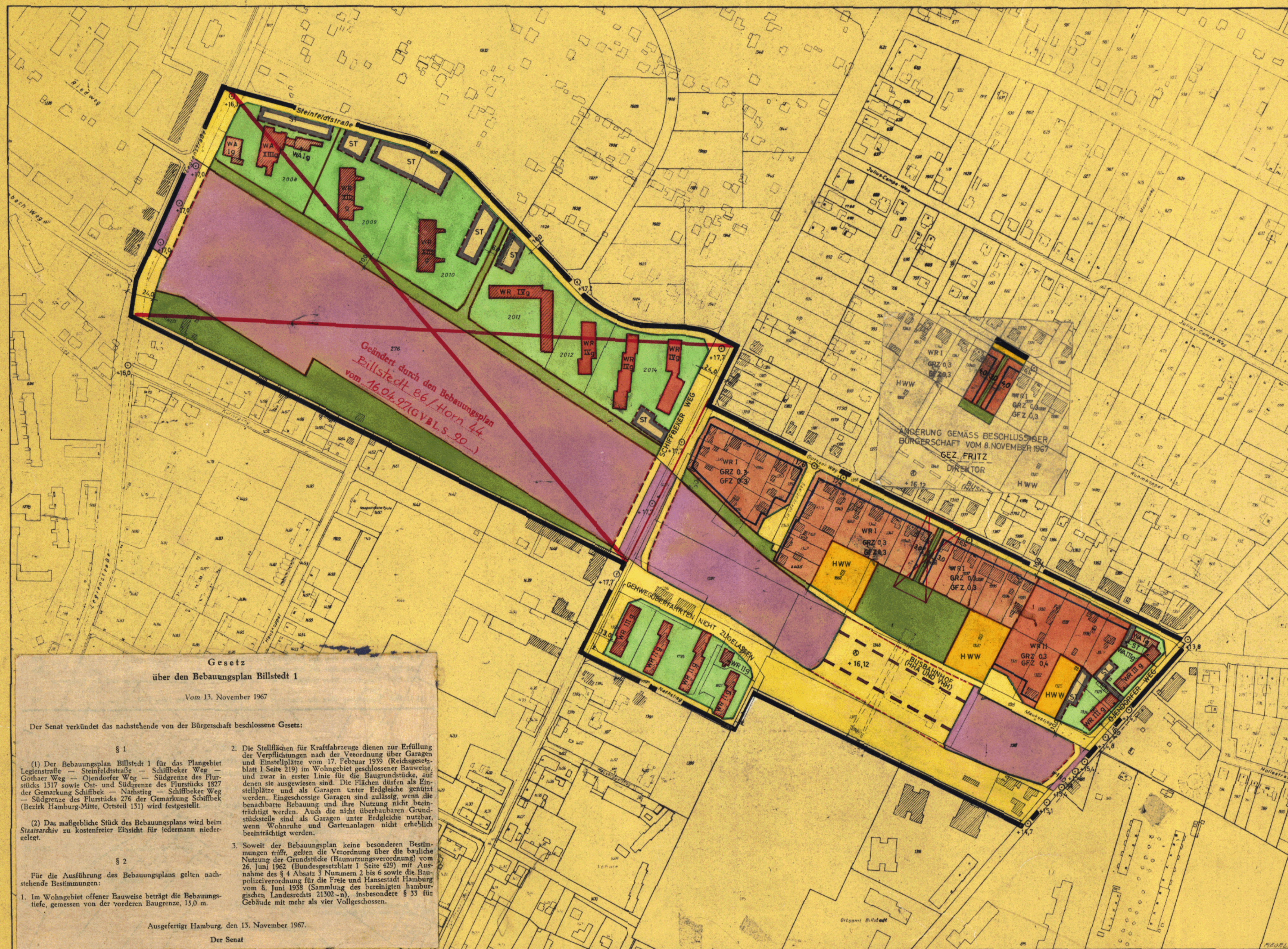
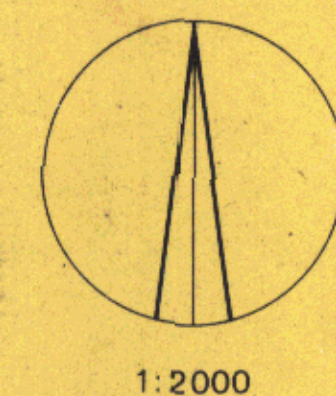




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEbiet
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHl
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHl
- 1,8 und mehr ZAHl DER VOLLGESCHOSS, ZWISSEND
- BAUWEISE
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE

- STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN (HWW = HAMBURGER WASSERWERKE)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- ÖBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Billstedt 1
Vom 13. November 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Billstedt 1 für das Plangebiet Legienstraße — Steinfeldstraße — Schiffbeker Weg — Gohrner Weg — Osdorfer Weg — Südgrenze des Flurstücks 1317 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1827 der Gemarkung Billstedt — Nahstedt — Schiffbeker Weg — Südgrenze des Flurstücks 276 der Gemarkung Billstedt (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise beträgt die Bauweisehöhe, gemessen von der vorderen Baugrenze, 15,0 m.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdoberfläche genutzt werden. Eingeschossene Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdoberfläche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Raumnutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 2 bis 6 sowie die Bauordnungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1958 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. November 1967.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 1**

AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES
VOM 22. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 131

LP HAMBURG, DEN 15.6.67
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
BAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt

Hamburg, den 14. NOV. 1967
Baudirektor TA.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 13. Nov. 1967 (GVBl. S. 304)
In Kraft getreten am 22. Nov. 1967

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 34 10 08

Archiv
Nr. 23202

Gesetz über den Bebauungsplan Borgfelde 5

Vom 13. November 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Borgfelde 5 für das Plangebiet Eiffestraße — Ausschläger Weg — Mittelkanal — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 120) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Von der Zahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 13. November 1967.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 1

Vom 13. November 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 1 für das Plangebiet Legienstraße — Steinfeldtstraße — Schiffbeker Weg — Gothaer Weg — Ojendorfer Weg — Südgrenze des Flurstücks 1317 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1827 der Gemarkung Schiffbek — Nathsteg — Schiffbeker Weg — Südgrenze des Flurstücks 276 der Gemarkung Schiffbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise beträgt die Bebauungstiefe, gemessen von der vorderen Baugrenze, 15,0 m.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 2 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. November 1967.

Der Senat